

- 161 Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ratsmitgliedes  
Berufung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin**
- 162 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Erziehungsberatung Langenfeld – Monheim für das Haushaltsjahr 2023**
- 163 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Langenfeld**
- 164 Kraftloserklärung**

## **161 Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ratsmitgliedes Berufung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin**

Der Bürgermeister als Wahlleiter

für das Wahlgebiet der Stadt Langenfeld Rhld.

### **Bekanntmachung**

#### **Ausscheiden eines Ratsmitgliedes**

#### **Berufung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin**

Ratsherr Maximilian Schmidt, geb. 23.02.2000, zuletzt wohnhaft Alter Kirchweg 44, 40764 Langenfeld, hat am 24.01.2023 sein Mandat niedergelegt.

Nach der Reserveliste der CDU-Fraktion war Herr Stephan Rosenbaum, geb. am 01.02.1988, wohnhaft Auguste-Piccard-Weg 11, 40764 Langenfeld, als Ersatzkandidat benannt. Er wurde als neues Ratsmitglied einberufen.

Herr Stephan Rosenbaum hat am 25.01.2023 schriftlich erklärt, dass er das Mandat annimmt.

Demnach ist Herr Stephan Rosenbaum neues Ratsmitglied.

Gegen diese Entscheidung kann jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Partei- und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Wahlleiter Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Langenfeld, 27.01.2023

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Frank Schneider

## 162 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erziehungsberatung Langenfeld – Monheim für das Haushaltsjahr 2023

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erziehungsberatung Langenfeld - Monheim für das Haushaltsjahr 2023

#### HAUSHALTSSATZUNG

des  
Zweckverbandes Erziehungsberatung Langenfeld - Monheim

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b) und der Satzung des Zweckverbandes vom 01.03.1996 (Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 5/52) hat die Zweckverbandsversammlung am 03.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	976.302 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	976.302 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	968.302 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	968.302 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.800 EUR
--	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.800 EUR
--	-----------

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0,00 EUR**

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

## § 6

Zur Deckung des Fehlbedarfs in Höhe von **863.102 EUR** (859.302 EUR aus laufender Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit und 3.800 EUR aus Investitionstätigkeit) wird aufgrund der Satzung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Am 31.12.2021 hatten die Mitgliedsgemeinden Langenfeld 9.842 Einwohner bis zu 18 Jahren und Monheim 8.169 Einwohner bis zu 18 Jahren.

Auf die **Stadt Langenfeld** entfallen somit

9.842/18.011

des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit

**469.560,28 EUR**

und

9.842/18.011

des Fehlbedarfs der Investitionstätigkeit

**2.076,49 EUR**

Auf die **Stadt Monheim** entfallen

8.169/18.011

des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit

**389.741,72 EUR**

und

8.169/18.011

des Fehlbedarfs der Investitionstätigkeit

**1.723,51 EUR**

## § 7

Entfällt

## § 8

Der Höchstbetrag der im Einzelfall durch den Zweckverbandsvorsteher unmittelbar genehmigungs-fähigen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf **20.000,00 EUR** festgesetzt (§ 83 GO NRW).

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 11.05.2022. Der Landrat in Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 10.06.2022 von der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, (Fachbereich 3, Jugend, Schule und Sport) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld, den 30.01.2023

DER BÜRGERMEISTER

Frank Schneider

## **163 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Langenfeld**

### **Aufgebot**

Das Sparbuch Nr. 3020443358 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, unter Vorlage des Sparkassenbuches, seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 19.01.2023

STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.  
DER VORSTAND

**164 Kraftloserklärung**

**Kraftloserklärung**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch – Nr. 3022001659 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 26.01.2023

STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.  
DER VORSTAND